

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nummer 31

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

2. Jahrgang

Freiburg i. Br., 13. September 1947

Nummer 31

## Inhalt

### Landesverordnungen, Bekanntmachungen, Personalveränderungen

<p><b>Landesverfügung</b> vom 2. September 1947 über Preise für Zündhölzer . . . . . 189</p> <p><b>Berichtigung</b> zur Landesverfügung vom 12. August 1947 über Preisbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1947/48 . . . . . 190</p> <p><b>Bekanntmachung</b> vom 8. September 1947 über Sprechzeiten in der Badischen Staatskanzlei . . . . . 190</p> <p><b>Bekanntmachung</b> vom 19. August 1947 über die Festsetzung der Umlage zur Gebäudeversicherung . . . . . 190</p> <p><b>Bekanntmachung</b> vom 26. August 1947 über die Meldung der Obstmaischebestände . . . . . 190</p> <p><b>Personalveränderungen</b> . . . . . 190</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis</b> des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 102 bis 104 . . . . . 191</p>	<p><b>Beilage I: Bekanntmachung</b> vom 28. August 1947 über die Ernennung der Vorsitzenden und der Stellvertreter der Vorsitzenden der Abteilungen der Spruchkammer</p> <p style="text-align: center;"><b>Berichtigungen:</b></p> <p><b>Untersuchungsausschüsse</b> (gem. Artikel 25 der Landesverordnung vom 29. März 1947 über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus)</p> <p><b>Endgültige Entscheidungen</b> im Verfahren über die politische Säuberung (48. Fortsetzung)</p> <p><b>Beilage II: Spruchkammer</b> (gemäß Artikel 24 der Landesverordnung vom 29. März 1947 über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus)</p> <p><b>Bekanntmachung</b> vom 9. September 1947 über die Zusammensetzung des politischen Beirats beim Staatskommissar für politische Säuberung</p>
--	---

### Landesverfügung über Preise für Zündhölzer vom 2. September 1947

In Ausführung des Kontrollratgesetzes Nr. 28 über die Zündwarensteuer vom 17. Mai 1946 und nach Anhörung der Deutschen Beratenden Preiskommission wird auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Baden folgende Preisregelung für Zündhölzer getroffen:

#### § 1

Für 10 000 Schachteln je 60 Stück Zündhölzer werden folgende Preise im Sinne der §§ 1 und 32 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (RGBl. I S. II) festgesetzt:

- a) **Übernahmepreise (Fabrikpreise) mit Zündwarensteuer**
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| für Haushaltsware | 748.60 RM |
| für Welthölzer    | 763.60 RM |
- b) **Monopolpreise (bei Abgabe der Ware an den registrierten Großhandel):**
- |                   |          |
|-------------------|----------|
| für Haushaltsware | 839.— RM |
| für Welthölzer    | 917.— RM |

#### § 2

Dem Großhandel sind Mengenrabatte auf die Monopolpreise zu gewähren, die bewirken, daß die in den nachstehenden Preisstufen genannten Preise für

10 000 Schachteln je 60 Stück Zündhölzer nicht überschritten werden:

Bei Abnahme bis zu	Schachteln	Haushalts- ware	Welt- hölzer
" " " "	2 000	—.—	917.—
" " " "	3 000	—.—	906.50
" " " "	5 000	839.—	903.50
" " " "	10 000	827.—	899.50
" " " "	20 000	821.—	893.50
" " " "	30 000	817.—	888.50
" " " "	50 000	816.—	886.50
" " " "	100 000	814.—	884.50
" " " "	400 000	813.—	882.50
" " " "	800 000	812.—	881.50

#### § 3

Der Großhandel darf die in § 1 genannten Monopolpreise bei seinen Verkäufen nicht überschreiten.

#### § 4

Beim Einzelverkauf von Zündhölzern in Einzelhandelsgeschäften und in Gaststätten sind folgende Höchstpreise einzuhalten:

- Für eine Schachtel Haushaltsware  
je 60 Stück Zündhölzer 9 Rpf
- Für eine Schachtel Welthölzer  
je 60 Stück Zündhölzer 10 Rpf

#### § 5

Dieser Landesverfügung entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Anordnung zur Regelung der Preise für Zündhölzer im Einzelverkauf vom 21. Dezember 1939 (Reichsanzeiger Nr. 301) treten hiermit außer Kraft.

## § 6

Zu widerhandlungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen die Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) vom 26. Oktober 1944. (RGI I S. 264) geahndet.

## § 7

Diese Landesverfügung tritt 1 Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. September 1947

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Leibbrandt

## Berichtigung

zur Landesverfügung über Preisbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1947/48 vom 12. August 1947 (veröffentlicht im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29 vom 23. August 1947 auf Seite 178 ff.)

In Artikel 6 ist das Datum: 1. August — in: 1. Juli zu berichtigen.

Freiburg i. Br., den 2. September 1947.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit  
I. A.: Maier

## Bekanntmachung

über Sprechzeiten in der Badischen Staatskanzlei  
vom 8. September 1947

Die Sprechzeiten der Badischen Staatskanzlei im Colombischlöbchen in Freiburg werden auf Dienstag und Freitag, vormittags 10 bis 1 Uhr und nachmittags 3 bis 6 Uhr, festgelegt.

Freiburg i. Br., den 8. September 1947

Der Staatspräsident des Landes Baden  
Wohleb

## Bekanntmachung

über die Festsetzung der Umlage zur Gebäudeversicherung  
vom 19. August 1947

Gemäß § 59 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz ist die Umlage für je 1000 RM Versicherungssumme (Preise vom 1. August 1914) festgesetzt worden:

1. für das Geschäftsjahr 1945 (Erhebungsjahr 1946) endgültig auf 90 Rpf, wovon 60 Rpf bereits angefordert sind;
2. für das Geschäftsjahr 1946 (Erhebungsjahr 1947) auf 120 Rpf.

Die Restumlage 1945 mit 30 Rpf wird zusammen mit der Umlage 1946 in Höhe von insgesamt 150 Rpf auf je 1000 RM Versicherungssumme angefordert nach Maßgabe des Versicherungsbestandes vom 31. Dezember 1946 (§ 58 des Gebäudeversicherungsgesetzes).

Freiburg i. Br., den 19. August 1947.

Badisches Ministerium des Innern  
Dr. Schühly

## Bekanntmachung

über die Meldung von Obstmaischebeständen  
vom 26. August 1947

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGI I S. 1521 ff.) wird bestimmt:

Die Besitzer von Obstmaischebeständen werden hiermit aufgefordert, am 16. September 1947 ihren Bestand vom 15. September 1947 dem zuständigen Bürgermeisterrat zu melden. Die Meldung hat getrennt nach Obstsorten unter Angabe der Gewichtsmenge in Kilogramm für jede Obstart zu erfolgen. Die gemeldeten Bestände sind als blockiert zu betrachten. Nichtmeldung oder unvollständige Meldung hat Beschlagnahme der verheimlichten Bestände und Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen zur Folge.

Freiburg i. Br., den 26. August 1947.

Badisches Ministerium  
der Landwirtschaft und Ernährung  
I. V.: Leiser

## Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

## Ernannt:

Ministerialoberrechnungsrat Friedrich Ott zum Regierungsrat im Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br.

Ministerialoberrechnungsrat August Birkenberger zum Regierungsoberamtmann im Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br.

Regierungsinspektor Eduard Mayer beim Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br. zum Regierungsoberinspektor

Lehrerin Martel Leimbach zur Regierungsinspektorin beim Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br.

Außerplanmäßiger Lehrer Karl Ahles in Schallbach, Landkreis Lörrach, zum Lehrer daselbst

Außerplanmäßige Lehrerin Hildegard Molitor in Lörrach zur Lehrerin daselbst

Außerplanmäßige Berufsschullehrerin Margarete Henneberger in Sandweier, Landkreis Rastatt, zur Berufsschullehrerin daselbst.

Außerplanmäßige Berufsschullehrerin Alice Müller in Gernsbach, Landkreis Rastatt, zur Berufsschullehrerin daselbst.

Angestellte Martha Dehn zur Regierungsassistentin beim Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br.

Angestellte Lisa Granget beim Kreisschulamts Freiburg i. Br. zur Regierungsassistentin daselbst

Angestellte Anneliese Kämmerer zur Regierungsassistentin beim Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br.

Angestellter Viktor Kronthal zum Regierungsinspektor beim Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br.

Angestellte Johanna Weingartner zur Regierungsassistentin beim Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland</b>		
Nr. 102	Seite	
Mitteilungen an die Abonnenten . . . . .	1019	
<b>Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne</b>		
<b>Anordnung Nr. 211 des Administrateur Général vom 22. August 1947 über die Kontrolle der Führer der ehemaligen militärähnlichen Ver- bände . . . . .</b>		
	1020	
<b>Bekanntmachung des Office des Changes de la Zone Française d'Occupation . . . . .</b>	1021	
<b>Amtliche Bekanntmachungen . . . . .</b>	1021	
Nr. 103		
Mitteilung an die Abonnenten . . . . .	1035	
<b>Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne</b>		
<b>Verordnung Nr. 109 des Commandant en Chef vom 26. August 1947 betreffend Abänderung der Verordnung Nr. 73 über die Errichtung von Rheinschiffahrtsgerichten . . . . .</b>		
		1036
<b>Amtliche Bekanntmachungen . . . . .</b>		
		1037
Nr. 104		
<b>Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne</b>		
<b>Bestimmungen für das Getreide-Wirtschafts- jahr 1947/1948 . . . . .</b>		
		1051
<b>Bekanntmachung der Militärregierung über die Durchführung der Verordnung Nr. 96 vom 9. Juni 1947 zur Verhinderung übermäßiger Machtanhäufung in der deutschen Wirtschaft</b>		
		1055
<b>Anweisung über Sprengstoffe, Berichtigung . . . . .</b>		
		1055
<b>Amtliche Bekanntmachungen . . . . .</b>		
		1055

Das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt  
kann von jedermann zum kostenlosen Ent-  
brennen für den Privatgebrauch entnommen werden.  
Jahresabonnement 1947/1948 1,50 M.  
1947/1948 1,50 M.

Das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt  
kann von jedermann zum laufenden Bezug  
bei der Post bestellt werden.

Jahrgang 1946 und erstes Halb-  
jahr 1947 vergriffen!